



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 10. AUGUST 2017

NR. 31

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Jahresabschluss 2016 der Hannoversche Informationstechnologien AöR (HannIT)	376
Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016)	376
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten	377
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), OD Warmeloh und OD Esperke	377

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Gemeinde Isernhagen

Zweckvereinbarung	378
-------------------	-----

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Jahresabschluss 2016 der Hannoversche Informationstechnologien AöR (HannIT)**

Der Verwaltungsrat der Hannoversche Informationstechnologien AöR (HannIT) hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 samt Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. d) der Satzung festgestellt.
2. Dem Vorstand wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. f) der Satzung Entlastung erteilt.
3. Der Gewinnvortrag sowie der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von € 382.844,26 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der bei HannIT durchgeführten Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH mit Datum vom 18. Mai 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hannoversche Informationstechnologien AöR, Hannover, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 24 ff. NdsKomAnstVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung auf der Grundlage des § 24 ff. NdsKomAnstVO nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Hannoversche Informationstechnologien AöR, Hannover, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover hat keine ergänzenden Bemerkungen zum Prüfungsbericht. Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen im Geschäftszimmer der HannIT, Hildesheimer Str. 47, 30169 Hannover, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 2. Juni 2017

Hannoversche Informationstechnologien AöR  
Dirk Musfeldt, Vorstand

**Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016)**

Das von der Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 27.09.2016 als Satzung nach § 5 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i.V.m. §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) festgestellte Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) wurde mit Bescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL LW) vom 24.04.2017 (Az 2.20303/241) mit Maßgaben und Nebenbestimmungen genehmigt. Die Regionsversammlung der Region Hannover ist den Maßgaben und Nebenbestimmungen am 20.06.2017 beigetreten. Die Maßgaben und Nebenbestimmungen wurden in das am 27.09.2016 von der Regionsversammlung der Region Hannover beschlossene Dokument RROP 2016 eingearbeitet.

Das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) wird hiermit als Satzung gem. § 5 Abs. 6 NROG i.V.m. § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Hauptsatzung der Region Hannover tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, beginnend mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, gegenüber der Region Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 12 ROG i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) mit der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung/Erläuterung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung über die Bewertung und Berücksichtigung der Umweltbelange kann bei der Region Hannover, Dienstgebäude Höltystr. 17, Zimmer 137 (Tel.: 0511/616-22534) während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus steht das RROP 2016 im Internet unter [www.regionalplanung-hannover.de](http://www.regionalplanung-hannover.de) zur Verfügung.

Hannover, den 13.07.2017

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
In Vertretung  
Prof. Dr. Axel Priebs  
Erster Regionsrat

**1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

Die Region Hannover leitet mit Beschluss der Regionsversammlung vom 20.06.2017 gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP 2017) ein.

**I.**

Ziel und Zweck der 1. Änderung des RROP 2016 ist die Anpassung an die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), welche am 17. Februar 2017 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten ist. Die nunmehr erforderlichen Anpassungen des RROP 2016, die aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums des RROP 2016 während der parallelen Überarbeitung des LROP nicht vorgenommen werden konnten, betreffen folgende neu hinzugekommene Festlegungen des überarbeiteten LROP 2017:

- LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9: Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche bei Festlegungen mehrerer Grundzentren in einer Gemeinde,
- LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 10: Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung / Nahversorgungsschwerpunkte,
- LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06: Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung,
- LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 und Ziffer 04: Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund und Habitatkorridoren.

Darüber hinaus soll eine Anpassung an die Änderung des LROP-Abschnitts 4.1.2 Ziffer 03 durch die Verordnung zur Änderung der LROP-VO (Nds. GVBl. vom 13.07.2017, S. 232) erfolgen: Streichung des von der Strecke Hannover – Hamburg und Hannover – Bremen bisher nicht realisierten Neubauabschnitts (sog. „Y-Trasse“).

**II.**

Die sich von der 1. Änderung des RROPs 2016 in ihren Belangen berührten Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 NROG werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2016 zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

Die Zusendung ist spätestens bis zum **07.09.2017** zu richten an die Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover und/oder als E-Mail an [regionalplanung@region-hannover.de](mailto:regionalplanung@region-hannover.de).

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien – das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG i.V.m. § 3 Abs. 2 ff NROG durchgeführt.

Hannover, den 13.07.2017

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
In Vertretung  
Prof. Dr. Axel Priebs  
Erster Regionsrat

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – hat bei mir die **Planfeststellung für den Ausbau der OD Warmeloh und OD Esperke im Zuge der L 193 (Stadt Neustadt)** gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

**Begründung:** Durch das Vorhaben gehen mehrere ortsbildprägende Bäume verloren. In diesem Bereich sind potenzielle Brutvorkommen von im Wesentlichen ubiquitär vorkommenden Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL möglich. Eine Nutzung von teilweise vorhandenen Baumhöhlen als Quartierstandort durch Fledermäuse ist nicht auszuschließen. Eine mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird durch die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung; Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz) vermieden. Die beschriebenen Wirkfaktoren des Vorhabens und Vorhabenwirkungen sind nach Art und Intensität aber nicht geeignet, erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die im Plangebiet vorliegenden Schutzgüter im Sinne des NUVPG unter Beachtung der Kriterien von § 5 NUVPG auszuüben. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden verbleibende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.  
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 02.08.2017

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Tottenhausen

## Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Gemeinde Isernhagen

##### Zweckvereinbarung

Zwischen der  
Gemeinde Isernhagen  
vertreten durch den Bürgermeister  
– nachstehend beauftragte Gemeinde genannt –

und der  
Gemeinde Wedemark  
vertreten durch den Bürgermeister  
– nachstehend beteiligte Gemeinde genannt –

##### Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der Ermächtigung des § 153 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben geschlossen:

##### § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen nichttechnischen Prüfung in der Gemeinde Wedemark gemäß § 155 I NKomVG, §§ 156, 157, 158 sowie gegebenenfalls weiteren Aufgaben gemäß § 155 II NKomVG sowie § 154 I Satz 2 NKomVG auf das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Isernhagen. Das Rechnungsprüfungsamt trägt die Bezeichnung Rechnungsprüfungsamt Isernhagen/Wedemark.

##### § 2 Durchführung der Zweckvereinbarung

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die beauftragte Gemeinde übertragen. Die beteiligte Gemeinde hat
  - Jahresabschlüsse,
  - Kassenanordnungen,
  - Satzungen und Dienstanweisungensowie weitere erforderliche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Die beteiligte Gemeinde sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages zu. Das Rechnungsprüfungsamt Isernhagen/ Wedemark ist berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen und Anwenderprogramme der beteiligten Gemeinde zu nehmen. Die beteiligte Gemeinde unterrichtet die beauftragte Gemeinde über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (3) Die beteiligte Gemeinde stellt den Prüferinnen bzw. den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes einen geeigneten Arbeitsplatz vor Ort unentgeltlich zur Verfügung. Die beauftragte Gemeinde stellt sicher, dass die Prüferinnen bzw. die Prüfer die Hälfte ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, mindestens jedoch 17,5 Wochenstunden, vor Ort bei der beteiligten Gemeinde erbringen.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungsvermerke und -berichte) werden dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde vorgelegt und in einer Abschlussbesprechung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt den Bürgermeister der beteiligten Gemeinde unverzüglich.
- (5) Die beauftragte Gemeinde legt zur Erfüllung des Auftrages eine Akte unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.
- (6) Die beteiligte Gemeinde ist berechtigt, dem Rechnungsprüfungsamt Isernhagen/Wedemark im Rahmen des auf sie entfallenden Zeitkontingentes Prüfungen für durch sie beherrschte Dritte (z.B. Eigenesellschaften) zu übertragen. Die Übernahme von Prüfaufträgen für Dritte, bei denen keine der Gemeinden einen beherrschenden Einfluss hat, erfolgt nur im gegenseitigen Einvernehmen.

##### § 3 Kostenerstattung/ Fälligkeit

- (1) Die beteiligte Gemeinde erstattet der beauftragten Gemeinde die Hälfte der Personalkosten des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes. Diese setzen sich zusammen aus den Jahresbruttodienstbezügen des Prüfungspersonals und den an die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) zu leistenden Beiträgen für Beihilfe und Versorgung. Die maximale Kostenbeteiligung beträgt die Hälfte einer Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A 13.
- (2) Einnahmen, die durch Prüfungsleistungen nach § 2 Abs.6 Satz 1 erzielt werden, gelten als Erträge der beteiligten Gemeinde.
- (3) Einnahmen, die durch Prüfungsleistungen gegenüber Dritten nach § 2 Abs.6 Satz 2 erzielt werden, sind von dem Gesamtbetrag der zur Aufteilung anstehenden Personalkosten abzuziehen.
- (4) Die beteiligte Gemeinde leistet Abschlagszahlungen auf die Erstattung in vier gleichmäßigen Raten, die auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsplans errechnet werden. Die Raten sind am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des jeweiligen Jahres fällig. Nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres die Endabrechnung.

§ 4

**Beteiligung bei Stellenneubesetzungen**

Die beauftragte Gemeinde verpflichtet sich, vor einer Neubesetzung der Stelle, die für die Prüfung der beteiligten Gemeinde vorgesehen ist, das Benehmen über die Personalauswahl mit der beteiligten Gemeinde herzustellen.

§ 5

**Schlichtung**

Kann bei unterschiedlichen Auffassungen unter den Beteiligten keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

**Zweckvereinbarungsanpassungen**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird von den Beteiligten gemeinsam angepasst, wenn sich die zugrunde liegenden Bestimmungen oder andere relevante Rahmenbedingungen wesentlich ändern.
- (2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändert.

§ 7

**Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von drei Haushaltsjahren möglich.
- (3) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 8

**Schriftform und Salvatorische Klausel**

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen beteiligter Gemeinde und beauftragter Gemeinde bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens zum 01.01.2018

Gemeinde Isernhagen,  
den 27.06.2017

Arpad Bogya  
Bürgermeister

Gemeinde Wedemark,  
den 27.06.2017

Helge Zychlinski  
Bürgermeister

- 2.) Die vorstehende Zweckvereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit- § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG und § 153 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Team Kommunalaufsicht – am 05.07.2017 erteilt worden.

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**  
**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**  
**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---